

Aufgaben der Öffentlich-rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr (ÖrABw)

Jürgen Döring¹, Joachim Vogel²

¹ BAIUDBw GS IV 1, 53123 Bonn

² BAIUDBw KompZ BauMgmt S K 5, 70374 Stuttgart

Der Beitrag erläutert Bedeutung und Vorgehensweise der Öffentlich-rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr bei der Umsetzung und Durchführung des Lärmmanagements auf den Schießplätzen der Bundeswehr.

Einleitung

Die bundeswehregene behördlich tätige und weisungsfrei handelnde Rechtsaufsicht – Öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr (ÖrABw) – entwickelte sich aus den Gebieten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung vor über 50 Jahren.

Diese Aufsicht nimmt die im zivilen Bereich den staatlichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzbehörden sowie der gesetzlichen Unfallversicherung (technischer Aufsichtsdienst) obliegenden Aufgaben unter anderem auf den Gebieten des Arbeitsschutzes, der gesetzlichen Prävention und des Immissionsschutzes wahr.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung (14. BImSchV) [1] überwacht die ÖrABw auch hoheitlich die Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [2].

Auf dieser Grundlage wirkt sie aktiv auf einen rechtskonformen Betrieb der Anlagen der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte hin.

Organisationsstruktur der ÖrABw

In der Bundeswehr ist die ÖrABw in der Linienfunktion organisiert.

Das Referat IUD II 5 des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) übt als „Oberste ÖrABw“ die Fachaufsicht über die im Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) eingerichtete ÖrABw aus und gibt strategische Vorgaben zum Vollzug.

Abbildung 1 zeigt die Organisation der ÖrABw, die durch einen Leiter fachlich gesteuert wird. Der Leiter wird bei der Wahrnehmung der behördlichen Überwachungsaufgaben unterstützt von seinem Referat GS IV 1 im BAIUDBw.

Die Referate K 5 der sieben dislozierten Kompetenzzentren Baumanagement des BAIUDBw nehmen als regional zuständige ÖrABw die ihnen übertragenen (hier: immissionsschutzrechtlichen) Aufgaben bundesweit wahr.

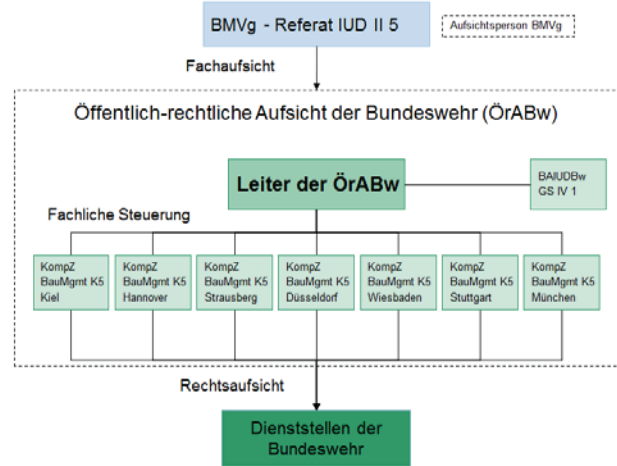


Abbildung 1: Die Organisationsstruktur der ÖrABw

Abbildung 2 zeigt den jeweiligen territorialen Zuständigkeitsbereich der sieben regionalen Öffentlich-rechtlichen Aufsichten bei den Kompetenzzentren Baumanagement des BAIUDBw mit deren Standorten in Kiel, Hannover, Düsseldorf, Wiesbaden, Stuttgart, München und Strausberg sowie den Sitz des Leiters der ÖrABw in Bonn.



Abbildung 2: Die ÖrABw im BAIUDBw mit ihren jeweiligen Sitzen und regionalen Zuständigkeitsbereichen

Umsetzung eines Lärmmanagements

Der ÖrABw obliegt auf der Grundlage der 14. BImSchV die behördliche Überwachung zum Vollzug des BImSchG bei Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen und sich im militärischen Sicherheitsbereich befinden oder die von den auf Grund völkerrechtlicher Verträge in Deutschland stationierten Truppen genutzt werden.

Hierzu gehört u.a. dafür Sorge zu tragen, dass eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch Schießlärm vermieden, gleichzeitig

jedoch der militärische Übungsbetrieb im notwendigen Umfang gewährleistet wird.

Die Vorgaben zum Schallschutz in der Nachbarschaft von genehmigungsbedürftigen wie auch nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen werden grundsätzlich mit der TA Lärm [3] konkretisiert. Allerdings sind Schießplätze, bei denen Waffen mit einem Kaliber ab 20 mm eingesetzt werden, wie z.B. Truppenübungsplätze der Bundeswehr und Schießplätze der Wehrtechnischen Dienststellen, ausdrücklich von der TA Lärm ausgenommen (Nr. 1 d, TA Lärm).

Es liegt insofern eine Regelungslücke vor, die auch nicht mit anderen Verordnungen, Regelungen oder Normen aus dem zivilen Bereich geschlossen werden kann.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Bundeswehr die Zentralvorschrift „Lärmmanagement - Rahmenbedingungen, Grundlagen und Vorgaben für die Umsetzung auf Schießplätzen der Bundeswehr - LMR“ in Kraft gesetzt.

Nach dieser Vorschrift ist ein Lärmmanagement als einheitlicher und verbindlicher Bestandteil der Betriebsführung bei der Planung und der Organisation des Ausbildungs-, Übungs- und Erprobungsbetriebs auf Schießplätzen so durchzuführen, dass einerseits der für die militärische Auftragsbefreiung erforderliche Schießbetrieb nicht eingeschränkt wird und andererseits die Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit durch Schießlärm so gering wie möglich gehalten werden.

Durchführung und Mitwirkung beim Lärmmanagement

Das Lärmmanagement der Bundeswehr wird kooperativ in Abstimmung zwischen dem Betreiber, der ÖrABW und der Nachbarschaft (z.B. Gemeinde und/oder Anwohner) durchgeführt. Dabei sind als oberste Prämisse die Belange der Nachbarschaft stets mit zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund kontrolliert die ÖrABW die jeweiligen schießplatzspezifischen Grunddaten, wie z.B. sind

- die Angaben über die Übungsorte und Flugbahnen vollständig und richtig erfasst,
- die Waffen und Waffensysteme zugelassen,
- die topographischen Lagen und die Schutzwürdigkeit der Orte mit Wohnnutzung richtig und vollständig berücksichtigt und
- besondere Gebiete, wie Wald- und Wasserflächen sowie topographische Besonderheiten (z.B. Berg- / Tallagen, signifikante Geländeabbruchkanten), entsprechend berücksichtigt.

Diese Daten dienen als Grundlage für das Prognoseverfahren mit der bundeswehreigenen Software WinLarm[®]. Damit wird durch die frühzeitige Einbindung der ÖrABW gewährleistet, dass in eine Prognoserechnung einerseits sämtliche relevanten Daten einfließen, andererseits ausschließlich die Umstände berücksichtigt werden, die für die Beurteilung der Lärmsituation erforderlich sind. Mit der Prognoserechnung wird geprüft, inwieweit die Vorgaben des

BImSchG (Vermeidung erheblicher Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch Schießlärm) eingehalten werden. Nutzerwünsche, deren Realisierung für die Nachbarschaft erhebliche Belastungen erwarten ließe, werden im Rahmen des Lärmmanagements der Bundeswehr von vornherein nicht zugelassen.

Sollte es bei geringer oder Einzelnutzung, die für sich genommen zu keinen unverhältnismäßigen Belastungssituationen führen würden, in Kombination aber zu einer erhöhten Ereignishäufigkeit und damit zu Überschreitungen von vorgegebenen Richtwerten kommen, reglementiert die ÖrABW auch in diesen Fällen die Schallbelastung durch entsprechende Vorgaben.

Bei aller Umsicht kann im Interesse der Auftragsbefreiung der Bundeswehr nicht immer sichergestellt werden, dass vorgegebene Richtwerte eingehalten werden. Gelegentliche Überschreitungen sind unabdingbar. In diesen Sonderfällen bedarf der Umfang der Überschreitungen, die Höhe der Pegelwerte und deren Häufigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Bewertung und nötigenfalls einer Genehmigung durch die ÖrABW.

Ein wesentliches Anliegen der ÖrABW ist es, im Wege der Beratung frühzeitig einen Konsens zwischen den kommunalen Belangen (gewünschte Wohnraumentwicklung) und den Nutzungserfordernissen der Betreiber von Schießplätzen (uneingeschränkter Betrieb) herbeizuführen.

Überwachung des Lärmmanagements

Die ÖrABW hat Zugriff auf das dem Lärmmanagement zugrundeliegende WinLarm[®]-Projekt und somit Einblick in die Planung der Schießplatznutzung sowie den real stattgefundenen Schieß- und Übungsbetrieb auf Schießplätzen der Bundeswehr. Hierdurch kann beurteilt werden, inwieweit der Betreiber den Schieß- und Übungsbetrieb im Sinne des Schallimmissionsschutzes sachgerecht geplant hat. Es ist ebenfalls erkennbar, wann, durch welche Nutzung und ggf. aufgrund welcher Begleitumstände (z.B. ungünstige Wetterverhältnisse) eine Überschreitung des Richtwertes erfolgte. Liegen festgestellte Überschreitungen an grundsätzlichen Unverträglichkeiten, wie z.B. ungenügender Abstand von Sprengstellen für besonders große Sprengstoffmengen zur Wohnbebauung, untersagt die ÖrABW die weitere Nutzung dieser Sprengstelle oder beschränkt die zulässige Ladungsmenge für weitere Sprengungen.

Trotzdem kann es im Rahmen der Auftragsbefreiung der Bundeswehr in wenigen Einzelfällen zu Nachbarschaftsbeschwerden über den militärischen Schießbetrieb auf einem Schießplatz der Bundeswehr kommen. Dann ermittelt die ÖrABW in enger, kooperativer Zusammenarbeit mit den Petenten die mögliche Ursache, validiert mit dem Betreiber die Zusammenhänge und bewertet den gesamten Sachverhalt. Ergibt sich aus der Beurteilung der beanstandeten Nutzungssituation ein begründeter Beschwerdetatbestand, wirkt die ÖrABW auf den Betreiber so ein, dass der Beschwerdeggrund zukünftig entfällt. Sollte der Beschwerdetatbestand im Einzelfall

aufgrund unverzichtbarer Nutzungsvorgaben nicht abstellbar sein, so ist in enger Abstimmung zwischen Nutzer, Nachbarschaft und der ÖrABw ein Lärminderungsplan zu erstellen. In der Folge werden die dort festgelegten Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert.

Um dem oben beschriebenen Interessenkonflikt bei der Neueinrichtung von Übungsorten vorzubeugen, prüft die ÖrABw grundsätzlich vorab die Zulässigkeit des Vorhabens. So wird sie bei den kommunalen Raumplanungen eingeschaltet, um bereits im Rahmen dieser Planungen die von den Anlagen der Bundeswehr ausgehenden möglichen Schallauswirkungen auf die geplante Wohnnachbarschaft aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu prüfen und zu bewerten. Der neuen Raumplanung wird grundsätzlich zugestimmt, wenn in der Folge keine Einschränkungen für den Schieß- und Übungsbetrieb auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr zu erwarten sind. Eine Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn die neue oder geänderte Raumordnung dazu führt, dass der Schieß- und Übungsbetrieb der Bundeswehr unzumutbar beeinträchtigt wäre und sie damit der militärischen Auftragserfüllung entgegensteht.

Fazit

Durch die Aufgabenwahrnehmung der ÖrABw wird ein rechtskonformer Betrieb von schallintensiven Anlagen der Bundeswehr nach dem BImSchG sichergestellt.

Mit dem bundeswehrinternen Lärmmanagement hat sich ein kooperatives Verfahren in der Praxis bewährt, das sowohl die Belange der Betreiber als auch die der Nachbarschaft von Truppenübungsplätzen der Bundeswehr berücksichtigt.

Literatur

- [1] Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV – Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung)
- [2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- [3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (6. BImSchVwV, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)